

Verordnung über die Benützung der Sportanlage „Mutkli“



vom 22. November 2018

*Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Müntschemier,
gestützt auf Artikel 12 Absatz 1 des Organisationsreglements vom 27. Mai 2002,
beschliesst:*

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Diese Verordnung regelt die Benützung der Sportanlage „Mutkli“ der Einwohnergemeinde Müntschemier.

² Nicht Gegenstand der Verordnung ist die Benützung der im Eigentum des Fussballclubs stehenden Buvette.

³ Für die Benützung der Garderoben und weiterer Räumlichkeiten der Zivilschutzanlage gilt die Verordnung über die Benützung der Zivilschutzanlage „Spitz“.

Art. 2 Sportanlage „Mutkli“

Die Sportanlage „Mutkli“ umfasst

- a. das Hauptspielfeld,
- b. das Trainingsfeld,
- c. den Parkplatz.

Art. 3 Prioritäten

¹ Die Sportanlage steht in erster Linie der Schule zur Verfügung.

² Soweit sie nicht durch die Schule beansprucht wird, steht sie Vereinen, Sportgruppen und anderen Dritten zur Verfügung.

³ Ortsansässige Vereine, Gruppen und andere Dritte haben den Vorrang vor auswärtigen.

Art. 4 Bewirtschaftung

¹ Die Bauverwaltung bewirtschaftet die Sportanlage. Sie koordiniert die einmaligen und regelmässigen Belegungen und führt die Agenda über diese.

² Der Anlagewart besorgt den Unterhalt und die Reinigung der Anlage.

2. Kapitel: Benützung

Art. 5 Zeit

¹ Die Sportanlage steht vom 1. März bis zum 30. November zu folgenden Zeiten zur Verfügung:

- a. an Wochentagen (Montag bis Freitag) von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr;
- b. an Samstagen und Sonntagen von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr.

² Sie bleibt an hohen Festtagen gemäss der kantonalen Gesetzgebung über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen geschlossen.

³ Die Bauverwaltung kann in begründeten Fällen Ausnahmen erlauben.

Art. 6 Art der Benützung

¹ Das Hauptspielfeld darf in der Regel nur für Wettkämpfe oder Vorführungen benützt werden. Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung der Bauverwaltung.

² Untersagt sind auf der gesamten Sportanlage

- a. das Kugel- und Steinstossen,
- b. das Hammerwerfen,
- c. weitere Tätigkeiten, welche die Anlage beschädigen können.

Art. 7 Besondere Einschränkungen

¹ Der Anlagewart kann einzelne Teile der Sportanlage oder die gesamte Anlage für die Benützung sperren, wenn besondere Witterungsverhältnisse andernfalls zu Beschädigungen führen können.

² Er konsultiert in Zweifelsfällen oder bei Uneinigkeit mit den Benützenden die Bauverwaltung.

Art. 8 Garderoben / Duschen

¹ Den Benützenden der Sportanlage stehen die Garderoben und die Duschen der Zivilschutzanlage „Spitz“ zur Verfügung.

² Die Benützung dieser Infrastrukturen richtet sich nach der Verordnung über die Benützung der Zivilschutzanlage „Spitz“.

Art. 9 Markierung

Die Markierung der Spielfelder ist Sache der Benützenden.

Art. 10 Änderungen / Einrichtungen

¹ An der Sportanlage und ihren Einrichtungen dürfen keine Änderungen vorgenommen werden.

² Temporäre Einrichtungen irgendwelcher Art sind nur mit ausdrücklicher Bewilligung der Bauverwaltung zulässig. Sie müssen nach Gebrauch umgehend wieder entfernt werden.

Art. 11 Fahrzeuge

¹ Die Sportanlage darf nicht mit Fahrzeugen befahren werden.

² Der Anlagewart kann Ausnahmen für den Auf- oder Abbau temporärer Einrichtungen oder für den Unterhalt der Spielfelder bewilligen.

³ Die Benützenden sorgen dafür, dass Motorfahrzeuge und Fahrräder auf dem Parkplatz abgestellt werden.

Art. 12 Tiere

Tiere müssen auf der Sportanlage an der Leine geführt werden.

Art. 13 Sanitätsdienst

Der Sanitätsdienst für Veranstaltungen ist Sache der Benützenden.

Art. 14 Allgemeine Pflichten der Benützenden

¹ Die Benützenden sind verpflichtet,

- a. die Sportanlage sorgfältig zu behandeln und in sauberem und aufgeräumten Zustand zu verlassen,
- b. besonderen Weisungen des Anlagewarts Folge zu leisten,
- c. benütztes Material und benützte Geräte nach Gebrauch wieder an dem für sie bestimmten Ort zu versorgen,
- d. beim Verlassen der Anlage sicherzustellen, dass die Beleuchtung gelöscht, alle Wasserhähne zugezogen und alle Eingänge abgeschlossen sind.

² Der Anlagewart meldet Widerhandlungen der Bauverwaltung.

Art. 15 Lärm / Feuerwerk

¹ Die Benützenden sind verpflichtet, unnötigen Lärm zu vermeiden und auf die Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen.

² Das Ablassen von Knallkörpern oder Feuerwerken ist vorgängig der Bauverwaltung zu melden und durch diese bewilligen zu lassen.

³ Lärm ausserhalb der Garderoben der Zivilschutzanlage nach 22.00 Uhr ist verboten.

3. Kapitel: Vermietung

Art. 16 Grundsatz

¹ Die Gemeinde stellt die Sportanlage auf Gesuch hin mietweise zur Verfügung.

² Die Bauverwaltung schliesst mit den Benützenden einen schriftlichen Mietvertrag ab und regelt darin

- a. Art und Dauer der Benützung,
- b. das dafür geschuldete Entgelt (Artikel 19),
- c. die Benützung der Garderoben in der Zivilschutzanlage,
- d. die Folgen von Schäden und Widerhandlungen gemäss den Artikeln 20-23,
- e. soweit erforderlich weitere Punkte.

³ Die Weitervermietung der Sportanlage an Dritte durch die Benützenden ist nicht zulässig.

Art. 17 Regelmässige Benützung

¹ Die Bauverwaltung entscheidet auf schriftliches Gesuch hin über die regelmässige Benützung der Sportanlage.

² Die Benützenden unterbreiten der Gemeinde rechtzeitig einen Belegungsplan für Trainings und Meisterschaftsspiele.

Art. 18 Grossanlässe

Die Geschäftsleiterin bzw. der Geschäftsleiter entscheidet auf schriftliches Gesuch hin über die Benützung für überregionale Grossanlässe.

Art. 19 Entgelt

Das Entgelt für die Benützung der Sportanlage und für besondere Aufwendungen des Anlagewarts richtet sich nach dem Anhang zu dieser Verordnung.

4. Kapitel: Schäden und Haftung

Art. 20 Schäden

¹ Die Benützenden haften der Gemeinde für Schäden an der Sportanlage, die über eine normale Abnützung hinausgehen.

² Sie beheben verursachte Schäden nach Möglichkeit selbst.

³ Kommen sie dieser Obliegenheit nicht nach, lässt die Gemeinde die Schäden auf Kosten der Verursacher beheben.

Art. 21 Meldung

¹ Die Benützenden melden festgestellte oder selbst verursachte Schäden unverzüglich dem Anlagewart.

² Der Anlagewart informiert die Bauverwaltung über Widerhandlungen gegen diese Verordnung sowie über Schäden und deren Verursacher, soweit diese bekannt sind.

Art. 22 Folgen von Widerhandlungen

¹ Die Bauverwaltung kann den Rücktritt der Gemeinde von einem Mietvertrag beschliessen, wenn die Benützenden ihre Pflichten nach dieser Verordnung verletzen.

² Vorbehalten bleiben Forderungen auf Schadenersatz.

Art. 23 Haftung der Gemeinde

¹ Die Gemeinde haftet als Eigentümerin der Sportanlage nach den gesetzlichen Bestimmungen.

² Sie haftet nicht für Unfälle, Diebstahl oder weitere Personen- oder Sachschäden, welche die Benützenden oder Dritte zu verantworten haben.

5. Kapitel: Schluss- und Übergangsbestimmungen**Art. 24** Übergangsrecht

Diese Verordnung findet Anwendung auf alle Vereinbarungen, die nach dem 1. Januar 2019 vereinbart werden oder weiterlaufen.

Art. 25 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben, so insbesondere die Verordnung über die Benützung der Sportanlage „Muttli“ vom 10. Dezember 2014.

Anhang

Entgelt für die Benützung der Sportplatzanlage

ortsansässige Vereine <i>(für Trainings und Meisterschaften)</i>	gratis
auswärtige Vereine <i>(pro Training; inkl. Garderobe mit Dusche und Toilette)</i>	Fr. 100.–
Jugendlager <i>(pro Tag; inkl. Benützung der Turnhalle)</i>	Fr. 100.–
Grossanlass	gemäss Mietvertrag
Reinigung durch Anlagewart <i>(pro Stunde)</i>	Fr. 60.–

Der Gemeinderat nahm diese Verordnung inkl. deren Anhang anlässlich seiner Sitzung vom 22. November 2018 an.

Im Namen des Gemeinderates der Einwohnergemeinde Müntschemier

Der Gemeindepräsident:

sig. Raynald Richard

Der Gemeindeschreiber:

sig. Alexander Schaer